

Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

1. Bei der Bemessung, dem Einbau und dem Betrieb der Abscheideranlage sind die Anforderungen der DIN EN 858, der DIN 1999-100 und -101 zu beachten. Angaben dazu findet man im Handbuch Mineralöhlhaltiges Abwasser (<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/57284>).
2. Es darf nur eine Abscheideranlage eingebaut werden, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzt bzw. eine CE-Kennzeichnung trägt, die die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen aufweist. Die Bestimmungen der entsprechenden Zulassung, insbesondere bezüglich Einbau, Betrieb und Wartung sind einzuhalten.
3. Spätestens einen Monat **vor dem Einbau** ist die Abscheideranlage gemäß § 5 Indirekt-einleiter-Verordnung dem Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – **anzuzeigen**. Dieser Anzeige sind in 3-facher Ausfertigung oder in elektronischer Form die Bemessungsberechnung, die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. die CE-Kennzeichnung sowie die entsprechende Leistungserklärung und ein Entwässerungsplan beizufügen.

Das Landratsamt bestätigt den Eingang der Anzeige. **Mit den Arbeiten darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden**, wenn das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – nicht einem früheren Beginn zustimmt.

4. Eine Abscheideranlage besteht im Wesentlichen aus Schlammfang und Koaleszenzabscheider sowie einer Probenahmestelle. Beim Erdeinbau ist ein Probenahmeschacht und bei Freiaufstellung eine Probenahmeeinrichtung mit Abmessungen nach DIN 1999-100 zu installieren.
5. Am Ablauf der Abscheideranlage ist gemäß Abwasserverordnung, Anhang 49 Mineralöhlhaltiges Abwasser, ein Wert von 20 mg/l Kohlenwasserstoffe einzuhalten (gilt bei Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung als eingehalten, wenn die Anlage entsprechend der Zulassung eingebaut und betrieben wird). Zusätzlich gelten die Werte der kommunalen Satzung, in der Regel: pH-Wert 6,5 - 10, absetzbare Stoffe 1 ml/l.
6. Die Leichtflüssigkeit darf nicht aus der Abscheideranlage oder den Aufsatzstücken austreten. Abscheideranlagen sind so einzubauen, dass die Oberkante der Abdeckung (Erdoberfläche) ausreichend hoch gegenüber dem maßgebenden Niveau der zu entwässernden Fläche angeordnet ist.

Die erforderliche Überhöhung ist auch in Bezug auf die örtliche Rückstauenebene der entwässernden Kanalisation einzuhalten. Hierzu ist neben dem zulaufseitigen maßgebenden Niveau zusätzlich die Rückstauenebene als weiteres maßgebendes Niveau für die erforderliche Überhöhung zu betrachten und das jeweils höhere Maß für die Überhöhung anzuwenden.

Kann die Überhöhung im Einzelfall nicht eingehalten werden, sind zusätzliche Maßnahmen entsprechend DIN 1999-100 zum Schutz gegen Austritt von Leichtflüssigkeiten erforderlich.

7. Abwasser aus Handwaschbecken und sonstiges mineralölfreies Abwasser darf erst nach der Probenahmestelle mit dem behandelten Abwasser zusammengeführt werden.
8. In Abscheideranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält. Die Eignung der Einsatzstoffe ist vom Hersteller zu bestätigen. Bei der Anwendung verschiedener Reinigungsmittel sind von den Herstellern Auskünfte über die Verträglichkeit zu erteilen.
Bei der Beachtung folgender Bedingungen entstehen in der Regel keine stabilen Emulsionen: Waschwasserdruck maximal 60 bar, Waschwassertemperatur maximal 60 °C und Verwendung von pH-neutralen und aufeinander abgestimmten Reinigungsmitteln.
9. Nach dem Einbau und **vor der Inbetriebnahme** ist die Abscheideranlage durch Fachkundige auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf **Dichtheit** gemäß DIN EN 858 bzw. DIN 1999-100 zu prüfen (Generalinspektion).
Zulaufleitungen sind nach DIN 1986-100 bzw. DIN EN 1610 auf **Dichtheit** zu prüfen. Der Prüfbericht über die durchgeführte Generalinspektion einschließlich der Dichtheitsprüfung der Zulaufleitungen ist dem Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – zu übersenden.
10. **Eigenkontrolle:** Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist **monatlich** durch eine sachkundige Person zu kontrollieren. Die Sachkunde kann durch einen entsprechenden Lehrgang mit Vororteinweisung erworben werden.
11. **Wartung:** Die Abscheideranlage ist **halbjährlich** entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch Sachkundige oder durch Fachkundige zu warten. Ein Nachweis der Sachkunde bzw. Fachkunde ist dem Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – auf Verlangen vorzulegen.
12. **Generalinspektion:** Diese ist alle **fünf** Jahre durchzuführen. Dazu ist die Abscheideranlage und deren Zulaufleitungen durch einen Entsorgungsbetrieb komplett zu entleeren und zu reinigen. Anschließend ist die Anlage durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, sachgemäßen Betrieb und **Dichtheit** zu prüfen. Der Prüfbericht über die durchgeführte Generalinspektion einschließlich der Dichtheitsprüfung der Zulaufleitungen ist dem Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – zu übersenden.
13. Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem die Ergebnisse der Eigenkontrolle, der Wartungen und Generalinspektionen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung evtl. festgestellter Mängel zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – auf Verlangen vorzulegen.
14. Die anfallenden Rückstände aus der Abscheideranlage sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.